

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

In der kleinen Gemeinde Nimmersfeld in Sachsen leben 6.533 Einwohner. Martin Meier betreibt dort seit einigen Jahren eine kleine Gaststätte, die meist von Mittag bis Mitternacht geöffnet ist. Um seinen Umsatz ein wenig anzukurbeln, möchte er einmal im Monat eine Striptease-Show in seiner Gaststätte veranstalten. Dabei stellt eine leicht bekleidete Dame ihren Körper tanzend zur Schau. Damit viele Zuschauer und auch neue Kundschaft kommen, hat Martin Meier einige Werbemaßnahmen eingeleitet. So schaltet er eine Werbeanzeige im Amtsblatt und hängt im ganzen Ort zehn Werbeplakate an Laternenmasten, die u.a. eine leicht bekleidete Dame zeigen. Eine behördliche Anmeldung der Werbeplakate oder der Stripteaseveranstaltung erfolgte nicht. Die Werbeaktion sorgt für viel „Wirbel“ in der Gemeinde.

Eine Woche nach dem Aufhängen der Werbeplakate findet am 15. April 2020 die reguläre Gemeinderatssitzung in Nimmersfeld statt. Fünf Gemeinderäte haben sich bereits im Vorfeld mit einem Antrag an den Bürgermeister gewandt, wonach dieser folgenden Tagesordnungspunkt auf die Sitzung im April setzen sollte: Verbot/Nichtgenehmigung der Striptease-Show des Veranstalters Martin Meier. Der Bürgermeister hat den Antrag jedoch nicht berücksichtigt, da er der Meinung ist, der Gemeinderat hat dazu keine Entscheidungsbefugnis. Der Bürgermeister rechnet damit, dass es zu einigen Diskussionen in der Sitzung kommen wird und nimmt deshalb seinen Sachbearbeiter für Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten zur Unterstützung mit.

Zur Gemeinderatssitzung erschienen 12 Gemeinderäte, der Bürgermeister und sein Sachbearbeiter. Wie erwartet kam es zu einigen Diskussionen, da das Thema Striptease-Show keine Erwähnung in der Tagesordnung fand. Unter dem Tagesordnungspunkt Einwohnerstunde meldete sich die Bürgerin Hermine Herrmann, die stellvertretend für den Seniorenverein vor Ort das Wort ergriff. Sie beschwerte sich über die vielen skandalösen Plakate des Martin Meier, die in ihren Augen eine Belästigung der Allgemeinheit darstellen. Außerdem merkte sie an, dass auch andere Gewerbetreibende ihre Plakate im Ort wild aufhängen. Der Bürgermeister müsse doch endlich eingreifen! Dieser beruhigte die Bürgerin und sicherte zu, sich um die Sachlage zu kümmern.

Im nächsten Amtsblatt vom 27. April 2020 erfolgte nachfolgende Verfügung:

Beseitigung widerrechtlich angebrachter Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Nimmersfeld

Auf Grundlage des § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) wird Folgendes angeordnet

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Nimmersfeld widerrechtlich angebrachten Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder dem Verursachenden bis zum 15. Mai 2020 zu beseitigen.
2. Soweit die Beseitigung der Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Gemeinde Nimmersfeld auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich 5 bis 10 Euro je entfernten Werbeträger.
3. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Diese Verfügung gilt am 28. April 2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Nimmersfeld, Rathausplatz 2, 02585 Nimmersfeld zu erheben.

Heinz Rümmer
Bürgermeister

Bearbeitungshinweis

Eine umfängliche Prüfung des Sächsischen Straßengesetzes ist in keiner Aufgabe erforderlich.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob Martin Meier für seine Striptease-Show eine behördliche Erlaubnis bedarf! 10 Punkte

2. Benennen Sie mit kurzer Begründung, welche Rechtsgrundlage für eine Verhinderung der Stripteaseshows in Betracht käme, wenn Martin Meier die Veranstaltungen ohne behördliche Genehmigung durchführt! 5 Punkte

3. Prüfen Sie, ob der Gemeinderat von Nimmersfeld zur Sitzung am 15. April 2020 beschlussfähig war! 15 Punkte

4. Prüfen Sie, ob es rechtmäßig war, dass der Bürgermeister den Antrag der fünf Gemeinderäte nicht berücksichtigt hat. 20 Punkte

5. Prüfen Sie, ob es sich bei der Verfügung im Amtsblatt um einen Verwaltungsakt handelt! 20 Punkte

6. Berechnen Sie die Widerspruchsfrist gegen die Verfügung! 20 Punkte

7. Geben Sie an, ob ein Widerspruch des Martin Meier gegen die Beseitigungsverfügung der Werbeplakate aufschiebende Wirkung hätte! 5 Punkte

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 12. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu 1.:

Die Genehmigungspflicht könnte sich aus § 33 a Abs. 1 S. 1 GewO ergeben. Demnach bedarf der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen anbietet.

M will gewerbsmäßig leichtbekleidete Damen in seinem Geschäftsraum auftreten lassen. Bei einer Striptease-Show stellt eine leicht bekleidete Dame ihren Körper zur Schau. M bedarf daher grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 33 a Abs. 1 S. 1 GewO.

Fraglich ist, ob die Erlaubnispflicht ausnahmsweise nach § 33 a Abs. 1 S. 2 GewO entfällt. Hiernach sind Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichen Charakter erlaubnisfrei.

Bei der geplanten Stripteaseveranstaltung steht nicht der sportliche oder akrobatische Charakter im Vordergrund; kennzeichnend für diese Veranstaltung ist vielmehr, dass der weibliche Körper zur Schau gestellt wird. Damit entfällt die Erlaubnispflicht nicht.

M bedarf einer Erlaubnis.

10 Punkte**Zu 2.:**

Für ein Verbot der Striptease-Veranstaltung käme vorerst § 15 Abs. 2 S.1 GewO in Betracht. Danach kann die Fortsetzung eines Gewerbes, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis erforderlich ist und dieses ohne diese Erlaubnis betrieben wird, verhindert werden. Da es sich bei der Striptease-Veranstaltung des Martin Meier um eine erlaubnispflichtige gewerbliche Veranstaltung handelt, dieser die erforderliche Erlaubnis jedoch nicht besitzt, käme ein Verbot bzw. Verhinderung der Veranstaltung über § 15 Abs. 2 GewO in Betracht.

5 Punkte**Zu 3.:**

Zu prüfen ist, ob der Gemeinderat von Nimmersfeld zur Sitzung am 15. April 2020 beschlussfähig war. Nach § 39 Abs. 2 S.1 SächsGemO ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Gemäß § 29 Abs. 1 S.1 SächsGemO besteht der Gemeinderat aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Gem. § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 5.000 und bis zu 10.000 Einwohnern (hier 6.533) 18. Somit besteht der Gemeinderat aus 19 Mitgliedern. Um beschlussfähig zu sein, müssten zur Sitzung mindestens zehn Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Laut Sachverhalt erschienen 12 Gemeinderäte und der Bürgermeister. Somit waren 13 Mitglieder anwesend. (Von einer Befangenheit ist nach dem Sachverhalt nicht auszugehen) Folglich war der Gemeinderat zur Sitzung am 15. April 2020 beschlussfähig.

15 Punkte

Zu 4.:

Zu prüfen ist, ob es rechtmäßig war, dass der Bürgermeister den Antrag der fünf Gemeinderäte zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Gemeinderatssitzung im April nicht berücksichtigt hat. Gemäß § 36 Abs. 5 S. 1 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Da der Antrag von 5 der 18 Gemeinderäte gestellt wurde, entspricht dies der erforderlichen Mindestanzahl von einem Fünftel (min. 4).

Nach § 36 Abs. 5 S. 2 SächsGemO muss der Verhandlungsgegenstand jedoch auch in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Die Entscheidung über ein Verbot oder einer Nichtgenehmigung der Stripteaseveranstaltung beruht auf gewerberechtlichen Vorschriften. Die Ausübung der Vorschriften der GewO stellt für die zuständigen Behörden eine Pflichtaufgabe nach Weisung dar (§ 10 SächsGewODVO). (Unter Nichtberücksichtigung der behördlichen Zuständigkeit für ein Verbot/Nichtgenehmigung) erledigt der Bürgermeister Weisungsaufgaben gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 SächsGemO in eigener Zuständigkeit. Somit liegt die Entscheidungsbefugnis über ein Verbot oder einer Nichtgenehmigung der Striptease-Veranstaltung nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Folglich war es rechtmäßig, dass der Bürgermeister den Antrag der 5 Gemeinderäte auf Aufnahme dieses Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung nicht berücksichtigt hat.

20 Punkte**Zu 5.:**

Bei der Verfügung im Amtsblatt könnte es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG handeln. Danach müsste eine **hoheitliche Maßnahme** getroffen sein. Das ist jede zweckgerichtete Handlung mit Erklärungscharakter. Hoheitlich ist diese, wenn die Behörde im Über-/Unterordnungsverhältnis gegenüber Bürgern tätig wird. Die Gemeindeverwaltung Nimmersfeld handelt in einem gegenüber den Eigentümern der Werbeplakate übergeordnetem Verhältnis und erklärt bzw. verpflichtet diese zur Beseitigung sämtlicher widerrechtlich angebrachter Werbeplakate. Folglich liegt eine hoheitliche Maßnahme vor.

Eine **Behörde** ist nach § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Gemeindeverwaltung Nimmersfeld vollzieht eine Maßnahme, die gegen eine widerrechtliche Nutzung der Straße wirkt und führt damit

eine konkrete Verwaltungsmaßnahme im Außenverhältnis durch. Somit handelt eine Behörde.

Die Behörde muss auf dem **Gebiet des öffentlichen Rechts** handeln. Dies ist dann gegeben, wenn die Maßnahme auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift des Verwaltungsrechts ergangen ist. Die Verfügung ist auf Grundlage des (§ 20) Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ergangen. Diese gehören zum Verwaltungsrecht, so dass die Handlung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Das Schreiben muss eine **Regelung** enthalten. Dies ist eine einseitig verbindliche Maßnahme, bei der eine unmittelbare Rechtsfolge herbeigeführt wird. Durch die Verfügung tritt für die Eigentümer der widerrechtlich angebrachten Werbepлакate eine verbindliche Rechtsfolge ein. Diese werden zu einer Handlung – dem Beseitigen der widerrechtlich angebrachten Werbepлакate – verpflichtet. Folglich besitzt die Verfügung eine Regelung.

Ein **Einzelfall** wird geregelt, wenn sich die Maßnahme an einen bestimmten (individuellen) Adressaten richtet und eine konkrete Sachlage beinhaltet. Hier ergeht eine Verfügung an alle Eigentümer widerrechtlich angebrachter Werbeträger im öffentlichen Straßenraum des Gemeindegebietes Nimmersfeld. Die Verfügung beinhaltet damit eine konkrete Sachlage, jedoch benennt sie eine unbestimmte Anzahl von Adressaten. Gemäß § 35 S. 2 VwVfG handelt es auch bei einer Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt. Damit liegt eine Einzelfallenscheidung für eine unbestimmte Anzahl von Adressaten vor.

Eine **unmittelbare Außenwirkung** ist gegeben, wenn das Schreiben den behördeninternen Bereich verlässt und Rechtsfolgen bei einer außerhalb der Behörde stehenden Person herbeiführt. Die Verfügung im Amtsblatt verlässt den behördeninternen Bereich und verpflichtet die Eigentümer der widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu deren Beseitigung, so dass sich eine unmittelbare Rechtsfolge für diese ergibt. Folglich ist eine unmittelbare Außenwirkung gegeben.

Bei der Verfügung im Amtsblatt handelt es um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung.

20 Punkte

Zu 6.:

Die Widerspruchsfrist beträgt gemäß § 70 Abs. 1 VwGO einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Gemäß § 37 Abs. 6 S.1 VwVfG ist einem schriftlichen Verwaltungsakt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, durch die die Beteiligten u.a. über die einzuhaltende Frist belehrt werden.

Die Beseitigungsverfügung im Amtsblatt enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Jedoch wurde eine Frist von 14 Tagen für die Einlegung eines Widerspruchs angegeben. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach § 70 Abs. 1 VwGO von einem Monat. Somit erfolgte die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig, da sie eine viel kürzere Frist aufzeigt. Folglich ist gemäß §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 S.1 VwGO die Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Verfügung möglich. Die Allgemeinverfügung im Amtsblatt gilt am 28. April 2020 als bekanntgegeben.

Die Frist bestimmt sich nach §§ 79 2. HS, 31 Abs. 1 VwVfG nach den Vorschriften des BGB. Nach § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Frist am Folgetag des Ereignisses. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgte am 28. April 2020. Somit beginnt die Frist am 29. April 2020. Gemäß § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB endet die Frist nach einem Jahr an dem Tage, der seiner Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Somit endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des 28. April 2021 (Mittwoch). **20 Punkte**

Zu 7.:

Gemäß § 80 Abs. 1 S.1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Da Martin Meier mit einem Widerspruch die Aufhebung der Allgemeinverfügung begehren würde, handelt es sich um einen Anfechtungswiderspruch analog § 42 (1) 1. Alt. VwGO, der grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO entfällt diese aufschiebende Wirkung jedoch, wenn die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. In der Allgemeinverfügung wurde unter Ziffer 3 die sofortige Vollziehung durch die Gemeindeverwaltung angeordnet.

Folglich hätte ein Widerspruch des Martin Meier gegen die Allgemeinverfügung zur Beseitigung widerrechtlich angebrachter Werbeträger im Amtsblatt keine aufschiebende Wirkung.

5 Punkte**Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte**